



Schwesternhausverein e.V.  
Schwesternhausstraße 10  
30173 Hannover  
verein@schwesternhaus.de  
www.schwesternhaus.de  
Tel. & Fax. 0511/852179

---

## Vereinfachte Zuwendungsbestätigung für Spenden

Nur in Verbindung mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung und nur bei Zuwendungen bis 200 Euro dient dieser Beleg gemäß Abs. 4 des § 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung als vereinfachte Zuwendungsbestätigung ("Spendenquittung") zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

Wir sind wegen Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hannover-Nord, StNr. 25/207/26908, vom 28.04.2017 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 bis 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird hiermit bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe (§ 52, Abs. 2, Nr. 7 der Abgabenordnung) verwendet wird.

**Empfänger:** Schwesternhausverein e.V., Schwesternhausstraße 10 / 2a, 30173 Hannover  
**Bankverbindung:** IBAN: DE02250100300419659309, BIC PBNKDEFF, Postbank Hannover  
**Gläubiger-ID:** DE16ZZZ00000546761  
**Art d. Zuwendung:** Spende

### Rechtliche Grundlage:

Gemäß Abs. 4 des § 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung genügt statt einer Zuwendungsbestätigung der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn (...) die Zuwendung 200 Euro nicht übersteigt und (...) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt. Aus der Buchungsbestätigung müssen der Name und die Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg aufzubewahren.